

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 39

Neuteich, den 28. September

1928

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wohnungsaufsicht.

Verschiedene Anfragen und wiederholte Beschwerden geben mir Veranlassung, die Herren Gemeindevorsteher auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnungsaufsicht hinzuweisen. Dieselben sind enthalten in den Artikeln 6 und 7 des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Pr. G. S. S. 23) und besagen folgendes: Die Aufsicht über das Wohnungswesen ist eine Gemeindeangelegenheit. Sie liegt, unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, dem Gemeindevorstand ob. Dieser hat auf die und fernhaltung Beseitigung von Mißständen sowie auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse hinzuwirken. Der Wohnungsaufsicht unterliegen:

1. Wohnungen, die einschließlic Küche aus 4 oder weniger zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen bestehen,
2. größere Wohnungen, in denen nicht zur Familie gehörte Personen gegen Entgelt als Zimmermieter (Zimmerherren), Einlieger (Einlogierer, Miet-, Kost- und Quartiergänger) oder Schlafgänger (Schläfer, Schlafleute, Schlafsteller, Schlafgäste, Schlafburtschen und Mädchen) aufgenommen werden,
3. Wohn- oder Schlafräume, die von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienstboten, Gewerbegehilfen, Handlunagslehrlingen oder sonstigen Angestellten oder Arbeitern zugewiesen sind,
4. solche Wohn- und Schlafräume in Mietwohnungen, die im Keller oder in einem nicht vollausgebauten Dachgeschosse liegen,
5. Ledigenheime und Arbeiterlogierhäuser.

Soweit sich bei Ausübung der Wohnungsaufsicht ergibt, daß die Wohnung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Benutzung den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, ist Abhilfe in der Regel zunächst durch Rat, Belehrung oder Mahnung zu versuchen. Läßt sich auf diese Weise Abhilfe nicht schaffen, so ist der Gemeindevorstand befugt, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen; auf diese Anordnungen finden die §§ 127—129, 132 und 133 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. 7. 1883 (Pr. Gesetzsammlung Seite 195), soweit sie sich auf Maßnahmen der Ortspolizeibehörden beziehen, entsprechende Anwendung.

Ich ersuche deshalb die Herren Gemeindevorsteher eintretendenfalls vorstehenden Bestimmungen entsprechend zu verfahren.

Tiegenhof, den 24. September 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Molkenverwendung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß gemäß § 28 der Viehseuchen-polizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 Milch- und Milchrückstände aus Sammelmolkereien nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung als Futtermittel für Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Be-triebe der Molkerie (Käseerei) verbraucht werden dürfen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Be-kanntmachung.

Tiegenhof, den 24. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Oktober nachstehende Termine festgesetzt:

Tiegenhof, Montag, den 1. Oktober d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf, Montag, d. 8. Oktober d. Js., nachmittags 12³⁰ Uhr vor dem Bahnhof,

Neuteich, Freitag, den 19. Oktober d. J., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. September 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Oktober d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Oberlandjäger Domurath-Kalthof	30. 9.	8. 10.	Schupofkommando-Kalthof
Landjäger Walberg-Seyer	6. 10.	16. 10.	Landjäger Westerwed-Jungfer für die Gemeinden Seyer, Neudorf, Stuba und Seyersvorderkampen. Landjäger Kitowski-Kupushorf für die Gemeinde Einlage a. d. Aog.
Landjäger Tat-fowski-Neufirch	23. 10.	1. 11.	Zugwachtmeister Seffzia-Schöneberg für die Gemeinden Neufirch und Schönhorst, Schupofkommando-Ließau für die Gemeinde Palschau, Schupofkommando-Neuteich für die Gemeinden Pordenau, Prangenau und Neuteichhinterfeld.
Zugwachtmeister Wolff-Wernersdorf	29. 9.	16. 10.	Schupofkommando-Kalthof für die Gemeinden Schönau, Mielenz, Wernersdorf, Pieckel und den Ortsteil Klossowo, Schupofkommando-Ließau für die Gemeinde Kl. Montau.

Tiegenhof, den 25. September 1928.

Der Landrat.

Tisch- u. Küchen-Lampen

mit la deutschen Brennern
Lea-Lampen
Erfurter

Sturmlaternen
empfiehlt preiswert
Heinrich Penner,
Neuteich.

Zollinhaltserklärungen
hält vorrätig
Pech & Richert, Neuteich.

Celluloidhüllen
für deutsche u. Freistaatpässe.
Führerschein-Caschen

für Führerschein, Zulassungsbescheinigung und Steuerkarte
zu haben bei
Pech & Richert, Neuteich.

Streu auf meinen Feldern und im Dorfe bei Dittmer

† Gift †
Walter Flindt,
Barendt.

Farbstifte
in mehreren Farben, auf Holz, Glas, Eisen, Papp, Papier usw. schreibend, empfiehlt
Pech & Richert, Neuteich.

